

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQs).

WIE BERECHNET SICH DIE VERGÜTUNG EINES DESIGNS?

Es gibt grundsätzlich zwei Fälle: Entweder der Designer besitzt für seine Arbeiten das Urheberrecht oder nicht.

OHNE URHEBERRECHT

Bei einfachen Arbeiten – z.B. wenn in einem Infoblatt Text oder Bilder ausgetauscht werden ohne das Design zu ändern oder wenn ein Flyer nach ganz genauen Vorgaben gesetzt wird oder wenn ein Logo, das nur als jpg vorliegt, als Vektorgrafik nachgebastelt wird – besitzt der Designer im Allgemeinen kein eigenes Urheberrecht an diesen Arbeiten. In solchen Fällen wird Ihnen die Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

MIT URHEBERRECHT

Wenn die geistige oder künstlerische Leistung des Designers eine angemessene Schöpfungshöhe erreicht, besitzt er das Urheberrecht an diesem Werk.

Bei einem Corporate Design, einer Webseite oder einem Magazin geht der Designer davon aus, dass er das Urheberrecht besitzt. In dem Fall geht das Werk nicht in den Besitz des Kunden über, er kauft dem Designer bestimmte Nutzungsrechte ab. Zum Beispiel das Recht, ein Logo weltweit für eine unbegrenzte Zeit ausschließlich zu nutzen. In solchen Fällen zahlt der Kunde für die Erstellung des Werkes, für die gewünschte Nutzung und ggf. für Recherche oder Reinzeichnungen.

WELCHE LEISTUNGEN UMFASST EIN DESIGNAUFTRAG?

Bei den Verträgen, die ein Designer mit dem Auftraggeber abschließt, handelt es sich meist um ein gemischtes Vertragsverhältnis, bestehend aus Werk- und Lizenzverträgen. Der Werkvertrag verpflichtet den Designer, das vom Auftraggeber bestellte Werk herzustellen, der Lizenzvertrag regelt die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte, ohne die der Auftraggeber das Werk nicht nutzen kann. Bedingt durch die Koppelung von Werkherstellung und Nutzungsrechtseinräumung gliedert sich der Designauftrag in zwei Stufen:

1. Herstellung eines Werkes nach § 631 BGB (Werkvertrag)

Das sind die Anfertigung von Lichtbildwerken oder Lichtbildern im Bereich Foto-Design oder die Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten in den Bereichen Kommunikations-, Mode-, Produkt-, Textildesign und Text.

2. Einräumung der Nutzungsrechte nach § 31 UrhG (Lizenzvertrag)

Da die Entwürfe die persönliche geistige Schöpfung des Urhebers darstellen, räumt der Designer dem Auftraggeber Nutzungsrechte (Lizenzen) in einem vorab genau zu definierenden Umfang ein.

Diese typische Zweistufigkeit des Designauftrages wird sowohl im Angebot, in der Bestätigung und in der Rechnung durch Aufgliederung in Werkvertrag und Lizenzvertrag sichtbar.

• Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die der Designer übernimmt, um den Auftrag im Sinne des Auftraggebers ausführen zu können, werden nach Zeitaufwand vergütet. Das sind zum Beispiel: Beratung, konzeptionelle Vorarbeit, Recherche, Reinzeichnung / Werkzeichnung, Besprechungen, Kontakt, Drucküberwachung

Die Gesamtvergütung für eine Designleistung besteht also aus:

1. Vergütung für Entwurfsarbeiten (Werkvertrag)
2. Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung (Lizenzvertrag)
3. Vergütung für evtl. zusätzliche Leistungen (z.B. Bildrecherche & deren Lizenzen oder Drucküberwachung)

und ist bei Ablieferung des Werkes fällig und zahlbar.

ALLGEMEINES ÜBER NUTZUNGS- & URHEBERRECHT

Urheberrecht - Was ist urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht schützt geistige und künstlerische Leistungen. In Deutschland sind diese mit der Person des Urhebers untrennbar verbunden. Dazu muss nichts amtlich angemeldet oder eingetragen werden, der Schutz entsteht schon bei der Erstellung der geistigen oder künstlerischen Leistung.

Das Urheberrecht kann nicht übertragen werden, der Urheber kann allerdings Nutzungsrechte einräumen.

Wer ist Inhaber des Urheberrechts?

Inhaber des Urheberrechts ist der Urheber (Designer) selbst. Das Urheberrecht ist auch nicht übertragbar, der Urheber kann jedoch anderen Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen. Dabei unterscheidet man zwischen dem einfachen Nutzungsrecht und dem umfassenden Nutzungsrecht. Das einfache Nutzungsrecht ist wiederum aufgeteilt in räumliche, zeitliche oder inhaltliche Nutzung.

Beispiele:

Räumliche Nutzung: Raum München / deutschlandweit/ weltweit/ ...

Zeitliche Nutzung: Nutzung für einen einmaligen Anlass/ Nutzung für 2 Jahre/ Nutzung für 5 Jahre/ ...

Inhaltliche Nutzung: Nutzung in Printmedien/ Nutzung im Internet/...

Meist kommt eine Kombination der verschiedenen Nutzungen zur Anwendung.

Ein Beispiel:

Wir räumen Ihnen die Nutzungsrechte für den Raum München (räumlich), für zwei Jahre (zeitlich) und den Einsatz in Printmedien (inhaltlich) ein.

Nutzungsrecht

§31 Abs. 1 Satz 2 UrhG:

„Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.“

Was sind Nutzungsrechte?

Als Urheber (Grafik-Designer/Werbegrafiker/Web-Designer) können wir Ihnen (dem Kunden/der Kundin) das Recht einräumen, das Werk zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich, inhaltlich oder auf bestimmte Nutzungsarten beschränkt werden.

Beispiele für *einfache* Nutzung/geringe Nutzung:

Als Grafik-Designer räumen wir Ihnen die Nutzungsrechte für einen Entwurf oder eine Gestaltungsarbeit ein. Dabei ist die Nutzung beispielsweise auf den Raum München, auf zwei Jahre und die Verwendung in der Printwerbung beschränkt.

Beispiele für *mittlere* Nutzung:

Als Grafik-Designer räumen wir Ihnen die Nutzungsrechte für einen Entwurf ein. Dabei ist die Nutzung beispielsweise deutschlandweit, auf fünf Jahre und die Verwendung in der Printwerbung und im Internet beschränkt.

Beispiele für *umfassende* Nutzung:

Als Grafik-Designer räumen wir Ihnen die Nutzungsrechte für einen Entwurf ein. Dabei ist die Nutzung räumlich und zeitlich unbeschränkt.

Die Vergütung der Nutzungsrechte wird bestimmt nach

- Nutzungsart
- Nutzungsgebiet
- Nutzungsdauer
- Nutzungsumfang

Man legt für jede Nutzungsvariante einen Nutzungsfaktor (NF) fest.

Tabelle der Nutzungsfaktoren (NF)

Nutzungsart

einfach* 0,2 / ausschließlich** 1,0

Nutzungsgebiet

regional 0,1 / national 0,4 / europaweit 1,2 / weltweit 2,5

Nutzungsdauer

1 Jahr 0,1 / 5 Jahre 0,3 / 10 Jahre 0,5 / unbegrenzt 1,5

Nutzungsumfang***

gering 0,1 / mittel 0,3 / umfangreich 1,2

* Nutzungsart einfach: Der Auftraggeber kann den Entwurf nutzen; der Entwerfer darf auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

** Nutzungsart ausschließlich: Der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt.

*** Die Vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich z.B. nach der Auflagenhöhe, der Größe der Zielgruppe oder ähnlichen Kriterien. Es ist auch von Bedeutung, ob ein Entwurf projektbezogen (z.B. nur für Plakat) oder für mehrere Medien genutzt wird.

Ermittlung der Nutzungsvergütung

Das Schaffen von gestalterischen Arbeiten ist nicht nur eine Dienstleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sondern auch im Sinne des UrhG eine persönliche geistige Schöpfung. Daraus ergibt sich, dass sich die Gesamtvergütung aus der Entwurfs-/ Erstellungsvergütung und der Nutzungsvergütung zusammensetzt.

Beispiel „Einfaches Lizenzpaket“

Entwurfsvergütung: 3 Std. x 50,00 €/Std. = 150,00 €

Nutzungsvergütung: einfach (0,2), regional (0,1), 1 Jahr (0,1), gering (0,1)=Nutzungsfaktor (NF) 0,5 = 0,5 x 150,00 EUR=75,00 €

Summe netto:

Entwurf: 150,00 €

Nutzung: 75,00 €

Gesamt: 225,00 €

Die Faktoren in Summe werden somit mit den Designleistungen multipliziert und ergeben das Gesamthonorar. Wir kalkulieren grundsätzlich mit Nutzungsrechten, um Klarheit und Transparenz in der Abrechnung und Nutzung der Designs zu erlangen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.